



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/27-1.7/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Reisegebührenvorschriften 1955 geändert wird;

Stellungnahme

Sachbearbeiter

Kmsr Dr. Meinhart

Tel.-Nr.: 515 95/2294

Fax.-Nr.: 515 95/3270

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 38	-GE/19. 94
Datum:	5. MAI 1994
Verteilt	13. Mai 1994

Di. Ullmer

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, zu übermitteln.

5. Mai 1994
Für den Bundesminister:
Schlifelner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Adl



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/27-1.7/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Reisegebührenvorschriften 1955 geändert wird;

Stellungnahme

Sachbearbeiter
Kmsr Dr. Meinhart
Tel.-Nr.: 515 95/2294
Fax.-Nr.: 515 95/3270

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 18. April 1994, GZ 921.080/0-II/A/1/94, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu § 18 Abs.3 Z 3:

Nach ho. Ansicht sollte der Anspruch auf Nächtigungsgebühr auch dann entfallen, wenn der Dienstgeber eine angemessene amtliche Unterkunft, wie zB eine Kaserne, unentgeltlich beistellt. Dies würde auch der Zielsetzung des gegenständlichen Legislativvorhabens, nämlich der verstärkten Abgeltung des tatsächlichen Mehraufwandes durch Entfall des Anspruches auf Reisezulagen, wenn Unterkunft und Verpflegung vom Dienstgeber unentgeltlich beigestellt werden, gerecht werden.

§ 18 Abs.3 Z 3 erster Satz könnte daher wie folgt lauten:

"3. der Dienstgeber eine angemessene amtliche Unterkunft oder eine angemessene Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb unentgeltlich beistellt."

In diesem Zusammenhang wären zum Zwecke einer einheitlichen Wortwahl im gegenständlichen Gesetzentwurf auch die §§ 23 Abs. 5 und 70 wie folgt zu ändern:

§ 23 Abs. 5:

"(5) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr nach § 22 Abs.2 entfällt, wenn der Dienstgeber eine angemessene amtliche Unterkunft oder eine angemessene Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb unentgeltlich beistellt."

§ 70 :

"Die Zuteilungsgebühr und die Trennungsgebühr ist um die in diesen Gebühren enthaltenen Nächtigungsgebühren zu kürzen, wenn der Dienstgeber eine angemessene amtliche Unterkunft oder eine angemessene Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb unentgeltlich beistellt."

Zu § 19:

Die gegenständliche Bestimmung schließt bei Dienstreisen eines Beamten vom Dienstort oder vom Dienstzuteilungsort in seinen Wohnort **jeden** Anspruch nach der Reisegebührenvorschrift 1955 aus, gewährt jedoch in ihrem zweiten Satz einen Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen allfälligen Mehraufwendungen für Fahrtkosten gegenüber der täglichen Heimreise. Hier bedarf es der Klarstellung, nach welcher Rechtsgrundlage und bis zu welcher Höhe der nachgewiesene Mehraufwand für Fahrtkosten ersetzt wird, insbesondere ob der Kostenersatz, wie sonst in der Reisegebührenvorschrift 1955 vorgesehen, auf die Kosten eines Massenbeförderungsmittels beschränkt ist.

Darüber hinaus erscheint die in den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 getroffene Aussage, daß bei einer Dienstverrichtung am Wohnort im Regelfall kein zusätzlicher Verpflegsaufwand entsteht, nicht schlüssig, da die Dienstverrichtung am Wohnort beispielsweise die Einnahme von Mahlzeiten am Wohnsitz kaum möglich macht.

Zu § 22 Abs.5:

Der hier vorgesehene Ausschluß des Anspruches auf Tagesgebühren bei Dienstreisen vom Dienstzuteilungsort in den Dienstort erscheint nach ho. Ansicht zu restriktiv, da auch in diesen Fällen das Entstehen eines Mehraufwandes, der sonst durch die Tagesgebühr abgedeckt würde, nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu § 34 Abs. 7:

Der Verweis auf "Abs. 2" hätte richtig "Abs. 3" zu lauten.

Zu § 75:

Gemäß § 75 Abs. 1 gebührt einem Angehörigen des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, der am 1. Oktober 1989 zur dauernden Dienstverwendung auf einem Arbeitsplatz im Fernmeldeaufklärungsdienst oder bei einer hochalpinen Dienststelle eingeteilt war und dafür Gebühren nach den §§ 22 oder 72 bezogen hat, ab 1. Jänner 1990 an Stelle dieser Geldleistungen eine Vergütung entsprechend dem für ihn nach § 72 Abs. 1 lit. a oder b maßgebenden Ausmaß der Übungsgebühr in der am 31. Dezember 1989 geltenden Höhe, solange diese Verwendung dauert.

Am oben genannten Stichtag 1. Oktober 1989 haben auch Zeitsoldaten im Fernmeldeaufklärungsdienst oder bei einer hochalpinen Dienststelle außerordentlichen Präsenzdienst geleistet. Diese Zeitsoldaten hatten zu diesem Zeitpunkt jedoch keinen Anspruch auf Gebühren nach der Reisegebührenvorschrift 1955, da es sich bei diesen um Wehrpflichtige handelte, die einen außerordentlichen Präsenzdienst leisteten. Dies hat zur Folge, daß diesen Personen mangels eines Gebührenanspruches nach der Reisegebührenvorschrift 1955 am 1. Oktober 1989 auch keine Vergütung im Sinne des § 75 Abs.1 ab 1. Jänner 1990 gebührt, auch wenn sie nach dem 1. Oktober 1989 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen wurden. Nach ho. Ansicht stellt diese Rechtslage eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung der genannten Personengruppe der Zeitsoldaten dar.

Auf Grund dieser Erwägungen wäre dem § 75 folgender neuer Abs. 4 anzufügen:

"(4) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch einem Angehörigen des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, der am 1. Oktober 1989 im Fernmeldeaufklärungsdienst

oder bei einer hochalpinen Dienststelle (Seehöhe von mindestens 1200 m) einen außerordentlichen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet hat."

Diese Bestimmung wäre rückwirkend mit 1. Jänner 1990 in Kraft zu setzen.

Zu § 77 Abs.4 Z 1:

Die rückwirkende Inkraftsetzung jener Bestimmungen mit 1. April 1994, welche einen Kostenersatz gegen Nachweis vorsehen (zB die §§ 4 Z 3, 7 Abs. 1 und 5, 13 Abs., 19 und 34 Abs. 7) stellt im Hinblick auf das damit verbundene Erfordernis der Rückverrechnung einen vermeidbaren außerordentlichen Verwaltungsaufwand dar und wird daher seitens des ho. Ressorts abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

5. Mai 1994
Für den Bundesminister:
Schlifelner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

